

Der Brief Urbans IV. vom 27. August 1263 und die deutsche Königswahl des Jahres 1257.

Von C. Rodenberg.

Raynaldus hat in seiner Kirchengeschichte a. 1263 §. 46—52 und §. 53—60 zwei umfangreiche, zum grossen Theil gleichlautende Briefe Urbans IV. vom 31. August 1263 abgedruckt, die beide an Richard, erwählten römischen König, gerichtet sind und beide die Aufforderung enthalten, auf den 2. Mai des folgenden Jahres genügend bevollmächtigte Vertreter an die Curie zu schicken, damit vor ihnen und den Vertretern des ebenfalls geladenen Alfons von Castilien seitens des Papstes der Streit um die deutsche Krone endgültig entschieden werde. Die Briefe unterscheiden sich darin, dass in ersterem die Gründe, auf welche die Parteien ihre Ansprüche stützen, nur kurz erwähnt werden, während in den anderen ausführliche, von beiden Parteien eingereichte Schilderungen der Wahlvorgänge und eine von englischer Seite gegebene Darlegung, in welcher Weise in Deutschland eine Königswahl stattfinden müsse, eingerückt sind; Stücke, die durch ihren Inhalt von besonderer Wichtigkeit sind, da sie die bestimmtesten Nachrichten über die Doppelwahl des Jahres 1257 gewähren und in ihnen uns zum ersten Male ein abgeschlossenes Collegium von 7 Kurfürsten entgegentritt. Die erste, kürzere Form ist von Raynaldus den Regesten Urbans Lib. II, 212 entlehnt, jedoch mit unrichtigem Datum; denn Pertz bemerkt in einer Notiz ausdrücklich, dass dasselbe dort nicht auf den 31., sondern auf den 27. August laute¹⁾. Die andere, längere Form ist nach Ms. Vallicell. C. 49 p. 9 gegeben; doch ist sie auch in den Dictamina des Berard von Neapel enthalten²⁾. In den Regesten findet sie sich zweifellos nicht³⁾. Ein Original ist nicht bekannt.

1) Dasselbe Datum giebt auch Sbaralea, Bullar. Francisc. II, 502, n. 91. Urb. IV. Reg. Lib. II, 213 findet sich die wenig abweichende Ladung des Alfons vom selbigen Tage; vgl. Sbaralea, l. c. n. 92. 2) Vgl. Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257, S. 128. 3) Bzovius, Ann. eccl. a. 1263, §. 2 giebt zwar an, er drucke seinen (von Raynaldus an manchen Stellen etwas abweichenden) Text nach Reg. Lib. II, 212 ab,